

V. ZR 145/54

Verkündet

am 24. Mai 1955

Symalla, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. des Landwirts Nikolaus D. [REDACTED],
 2. seiner Ehefrau Christine D. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],
- beide in P. [REDACTED]/Rh. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Ehefrau Irma Re. [REDACTED] geb. D. [REDACTED],
 2. deren Ehemann Johannes Re. [REDACTED],
- beide in P. [REDACTED]/Rh. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 24. Mai 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. v. Normann,
Dr. Hückinghaus, Schuster und Dr. Spieler

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom
4. Juni 1954 wird auf Kosten der Kläger zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger waren Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in P [REDACTED]/Rhh. mit Hofreite, Äckern und Weinbergen im Gesamtwert von 60 000 - 80 000 DM. Da ihre Ehe kinderlos geblieben war, hatten sie durch einen handschriftlich gefertigten, vor dem Notarverweser M [REDACTED] in W [REDACTED] geschlossenen Erbvertrag vom 5. März 1947 (UrkR Nr 90/47) die Beklagte, eine Nichte des Klägers, zur Alleinerbin ihres Hofes eingesetzt. Durch Vertrag vor demselben Notarverweser vom 15. Juni 1949 hoben die Vertragsparteien den Erbvertrag vom 5. März 1947 auf (UrkR Nr 707/49). Zugleich schlossen die Kläger unter sich einen neuen Erbvertrag (UrkR Nr 708/49) und mit den Beklagten einen Kindesannahmevertrag (UrkR Nr [REDACTED]/49), durch den die Kläger die Beklagte als gemeinschaftliches Kind annahmen. Ferner tätigten die Parteien an diesem Tage vor dem Notarverweser einen Schenkungsvertrag (UrkR Nr 706/49), durch den die Kläger sich verpflichteten, die in dem angefochtenen Urteil im einzelnen aufgeführten Grundstücke, die etwa die Hälfte ihres landwirtschaftlichen Besitzes und der Hofreite ausmachten, auf die Beklagte zu übertragen. In diesem Schenkungsvertrage übernahmen die Beklagten die Verpflichtung, den den Klägern verbliebenen Grundbesitz für deren Lebensdauer unentgeltlich mitzubewirtschaften. Auf Grund dieses Schenkungsvertrages, der ebenso wie die anderen an diesem Tage in der Wohnung der Parteien in P [REDACTED] geschlossenen Verträge von ihnen unterzeichnet wurde, ist die Beklagte als Eigentümerin der ihr geschenkten Grundstücke im Grundbuch eingetragen worden.

Die Kläger erstreben die Rückgabe der auf die Beklagte übertragenen Grundstücke. Zur Begründung dieses Begehrens haben sie vorgetragen: Die Beklagten hätten sich bald nach Abschluß der Verträge vom 15. Juni 1949 als unumschränkte Herren

- 3 -

des gesamten Hofes gefühlt und keinerlei Einmischung in die Haus- und Wirtschaftsführung geduldet. Auch hätten sie den ihnen (Klägern) verbliebenen landwirtschaftlichen Besitz teils schlecht bewirtschaftet, teils die Bewirtschaftung verweigert. 600 DM, die ihnen aus dem Verkauf von Kartoffeln zugestanden hätten, seien von den Beklagten nicht an sie abgeführt worden. Ebenso hätten die Beklagten den Erlös aus dem gemeinschaftlichen Verkauf eines Stückes Wein entgegengenommen, ohne den ihnen zustehenden Anteil an sie abzuführen. Die Beklagte habe die Klägerin ferner wiederholt "Altes Schlappmaul" und "Blutsauger" genannt. Die Beklagte habe der Klägerin bei einem Streit im September 1950 anlässlich der Aufnahme von Flüchtlingen ein Glas an den Kopf werfen wollen und sie anschließend gewaltsam aus der Küche der Beklagten entfernt. Am 6. Juli 1951 habe der Beklagte bei einer Auseinandersetzung wegen der Fütterung der Pferde dem Kläger einen Eimer mit solcher Wucht an den Kopf geworfen, daß dieser mit Verletzungen an Kopf und Ellbogen zu Boden gestürzt sei. Weiter habe der Beklagte den Kläger am 10. Oktober 1951 bei einem Streit im Weinkeller mit einem Stück Eisen gegen den Kopf geschlagen, wovon dieser eine klaffende Wunde an der Stirn davongetragen habe. Im Zusammenhang mit diesem Vorfall habe der Beklagte Dritten gegenüber geäußert, er schlage dem Kläger, der damals auf einem Auge wegen einer vorausgegangenen Operation einen Verband getragen habe, auch noch das andere Auge ein. Bei anderer Gelegenheit habe der Beklagte erklärt, er haue den Kläger noch auf die "Schnut" und schlage ihm den "Bengel auf den Kopf". Ferner habe er sich dahin ausgelassen, daß der Kläger dran glauben müsse, wenn er (Beklagter) den Hof verlassen müsse. Beide Beklagten hätten außerdem eine ständige Hetze gegen sie betrieben, die zur Folge gehabt habe, daß das Kind der Beklagten sich ihnen gegenüber frech benehme, Arbeiter des Beklagten den Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

im Herbst 1952 beim Kartoffelabladen mit Kartoffeln beworfen, auch die Zimmertür der Kläger zugebunden und ihnen zum Spott zwei Blumenstöcke und eine mit schwarzer Farbe bemalte Figur vor ihre Türe gestellt hätten. Soweit der Beklagte sich der angeführten Ausschreitungen und Beleidigungen schuldig gemacht habe, habe die Beklagte das gebilligt, mindestens aber nichts unternommen, um die Verfehlungen ihres Ehemannes ihnen gegenüber zu verhindern.

Die Kläger haben in diesem ganzen Verhalten der Beklagten schwere Verfehlungen ihnen gegenüber als Schenker gesehen und geltend gemacht, sie hätten die Schenkung vom 15. Juni 1949 durch ihr Schreiben an die Beklagten vom 31. August 1951 widerrufen. Sie haben sich für die Richtigkeit ihrer Behauptungen auf zahlreiche Zeugen bezogen und gebeten, auch selbst als Partei vernommen zu werden.

Die Kläger haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die ihr geschenkten Grundstücke nebst dem zugleich übereigneten Zubehör bzw. den dafür zwischenzeitlich angeschafften gleichwertigen Ersatzstücken an sie herauszugeben und ihnen das Eigentum daran zu verschaffen, sowie den Beklagten zu verurteilen, hierzu die ehemännliche Zustimmung zu erklären und die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Beklagten zu dulden.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten und in Abrede gestellt, sich der ihnen vorgeworfenen Verfehlungen schuldig gemacht zu haben. Sie haben vorgebracht: Der Kläger habe den Beklagten häufig in der Benutzung von Zugvieh und Geräten behindert und durch dessen Maßnahmen widersprechende Anordnungen den Gang der Bewirtschaftung gestört. Wichtig sei, daß es zwischen ihnen und den Klägern häufig zu

Streitigkeiten gekommen sei, doch seien diese von den Klägern hervorgerufen worden, die mehrfach erklärt hätten, sie (die Beklagten) müßten vom Hofe verschwinden. Der Kläger habe den Beklagten oft "Spitzbube", "Dieb", "Faulenzer", "vollgesoffener Lump" und "Schuft" genannt, während die Klägerin ihren Sohn "Bastard" und "Bankert" geheißen und einmal auch nach dem Kind getreten habe, als es am Boden gelegen habe. Bei dem Streit im September 1950 anlässlich der Aufnahme der Flüchtlinge habe die Klägerin, weil sie die von ihr verlangten Zimmerschlüssel nicht sofort erhalten habe, Brot und Gläser auf dem gedeckten Tisch umgeworfen. Da sie die bereits begonnene Mahlzeit in Ruhe hätten beenden wollen, habe der Beklagte die Klägerin am Arm aus der Küche geführt. Am 6. Juli 1951 habe der Kläger dem Beklagten, als er den Pferdestall mit einem Eimer verlassen habe, einen Tritt in den Rücken versetzt. Das habe zur Folge gehabt, daß der Beklagte ausgerutscht und ihm der Eimer aus der Hand gefallen sei. Falls ihr Knecht E. [REDACTED] im Herbst 1952 den Kläger mit Kartoffeln beworfen haben sollte, so hätten sie damit nichts zu tun und müsse dies darauf zurückgeführt werden, daß der Kläger das Dienstpersonal immer schikaniert habe. Eben- sowenig seien sie an dem Zubinden der Türe sowie dem Aufstellen der Blumenstöcke und der Büste irgendwie beteiligt gewesen.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Es hat auf Grund der Aussagen der über die beiderseitigen Behauptungen vernommenen Zeugen keine schwere Verfehlung der Beklagten gegenüber den Klägern als erwiesen angesehen und deshalb ein Recht der Kläger zum Widerruf der Schenkung verneint.

Ihre Berufung gegen dieses Urteil haben die Kläger in erster Linie darauf gestützt, daß der Schenkungsvertrag vom 15. Juni 1949 nicht rechtswirksam zustandegekommen sei. Zur Begründung dieser Auffassung haben sie vorgetragen: Während sie es bei dem Erbvertrage vom 5. März 1947 hätten belassen wollen, hätten die Beklagten mit allen Mitteln eine andere Regelung erstrebt. Eines Tages hätte auf Betreiben der Beklagten der Notarverweser M. seinen Besuch angekündigt. Am 15. Juni 1949 sei dieser dann mit seinem Angestellten Str. und dem Steuerberater St. in ihrer Wohnung in P. erschienen. Letzterer habe ihnen erklärt, sie könnten angesichts der neuen Steuergesetzgebung mit erheblichen Einsparungen rechnen, wenn sie eine Art Betriebsgemeinschaft mit den Beklagten bildeten. Angesichts der fortgesetzten Vorstellungen des Steuerberaters hätten sie sich schließlich mit einer grundlegenden Neuordnung ihrer Beziehungen zu den Beklagten einverstanden erklärt. Der Notarverweser habe daraufhin seinem Angestellten Str. den Schenkungsvertrag diktiert, den dieser handschriftlich zu Papier gebracht habe. Da keinem der Beteiligten die grundbuchmässigen Bezeichnungen der Grundstücke und die Einheitswerte, die den Anschlagspreis hätten ausmachen sollen, bekannt gewesen seien, habe der Notarverweser die betreffenden Stellen des Vertrages offen gelassen. Obwohl der Vertrag somit weder die Bezeichnung der verschenkten Grundstücke noch den für sie vorgesehenen Anschlagspreis enthalten habe, habe der Notarverweser den nach seinem Diktat geschriebenen Vertrag von allen Beteiligten unterzeichnen lassen. Er habe mit dem Kläger verabredet, daß dieser sich die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke verschaffen und ihm mitteilen solle. Das sei auch einige Wochen oder Monate nach der Beurkundung geschehen. So erkläre es sich, daß sie erst unter dem 30. November 1949 eine Ausfertigung des Schenkungsvertrages erhalten hätten, während ihnen von den

anderen, gleichzeitig abgeschlossenen Verträgen schon unter dem 21. September 1949 Ausfertigungen zugegangen seien. Keinesfalls hätten sie einen mit Schreibmaschine geschriebenen Schenkungsvertrag unterzeichnet. Wenn auch die auf der angeblichen Originalurkunde befindlichen Unterschriften ihren Namenszügen ähnlich seien, so rührten diese Unterschriften doch nicht von ihnen her, wie ein zu hörender Schriftsachverständiger sicher bestätigen werde.

Die Kläger haben ferner vorsorglich ihr Vorbringen im ersten Rechtszuge wiederholt und geltend gemacht, die Beweisaufnahme habe kein zutreffendes Bild von den behaupteten Vorfällen erbracht, weil die Zeugen, soweit sie von den Beklagten wirtschaftlich abhängig seien, unter deren Einfluß gestanden hätten. Sie haben die nochmalige Vernehmung dieser Zeugen gefordert, damit festgestellt werde, inwieweit diese Zeugen ihre Aussagen mit Rücksicht auf eine Beeinflussung durch die Beklagten gemacht hätten. Ergänzend haben die Kläger vorgetragen, im Juni 1952 habe der Beklagte dem Kläger ein Pferd weggenommen, mit dem dieser im Weinberg habe arbeiten wollen; dabei habe der Beklagte ihm die Hand so umgedreht, daß der Daumen gebrochen sei und der Kläger sich in ärztliche Behandlung habe begeben müssen.

Die Kläger, die den Antrag gegen den Beklagten auf Zustimmung und Duldung der Zwangsvollstreckung wegen der Gleichstellung von Mann und Frau als erledigt angesehen haben, haben im zweiten Rechtszuge beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die auf ihren Namen eingetragenen, ihr geschenkten Grundstücke nebst Zubehör an sie herauszugeben und darein zu willigen, daß sie wieder als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden. Hilfsweise haben sie die Verurteilung der Beklagten zu 1) dazu begehrt, ihnen das Eigentum an diesen

Grundstücken zu verschaffen und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Sie haben ferner gebeten, den Rechtsstreit, soweit die Verurteilung des Beklagten verlangt worden sei, in der Hauptsache für erledigt zu erklären.

Die Beklagten haben um Zurückweisung der Berufung gebeten und ihrerseits behauptet, die Beurkundung des Schenkungsvertrages sei ordnungsmäßig erfolgt. Sie haben zugegeben, daß der Beklagte dem Kläger im Sommer 1952 ein Pferd, das für andere Arbeiten vorgesehen gewesen sei, als dieser mit ihm habe verrichten wollen, weggenommen habe, indem er es am Zügel wieder in den Stall gebracht habe. Die Beklagten haben jedoch bestritten, daß der Beklagte den Kläger hierbei berührt habe, und der Ansicht Ausdruck gegeben, der Kläger müsse sich dadurch verletzt haben, daß er das Pferd auf der anderen Seite am Zügel festgehalten habe.

Die Beklagten haben dem derzeitigen Notar Marschall wegen des Vorwurfs der Kläger, bei der Beurkundung des Schenkungsvertrages einen schwerwiegenden Formfehler begangen zu haben, den Streit verkündet. Der Notar ist dem Rechtsstreit nicht beigetreten.

Das Berufungsgericht hat den Notar M■■■■■■, dessen Angestellten Str■■■■ und den Steuerberater St■■■■ als Zeugen gehört und sich von dem Notar die Urschriften der Verträge vom 5. März 1947 und 15. Juni 1949 vorlegen lassen. Es hat sodann die Berufung der Kläger zurückgewiesen, aber das erstinstanzliche Urteil abgeändert und neu gefaßt, indem es die Klage, soweit sie gegen den Beklagten gerichtet war, zur Hauptsache für erledigt erklärt hat.

Hiergegen richtet sich die Revision der Kläger, die ihre im zweiten Rechtszuge zuletzt gestellten Anträge weiter

verfolgen und hilfsweise um Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht bitten. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Der Revisionsantrag der Kläger geht dahin, nach ihren zuletzt gestellten Anträgen zu erkennen. Mit diesen hatten sie u.a. gebeten, den Rechtsstreit, soweit die Verurteilung des Beklagten verlangt worden sei, in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Diesem Antrag hat das Berufungsgericht entsprochen. Insoweit sind die Kläger danach nicht beschwert. Offensichtlich wollen sie das Berufungsurteil in diesem Punkte auch gar nicht angreifen; denn sie haben insoweit keine Rüge erhoben und keine Begründung gegeben. Ihr Revisionsantrag ist danach so zu verstehen, daß sie das zweitinstanzliche Urteil nur angreifen, soweit es ihren Anträgen gegen die Beklagte nicht entsprochen hat.

2.) Das Berufungsgericht hat die Behauptung der Kläger, der Notarverweser habe den Schenkungsvertrag unvollständig beurkundet, indem er die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke zunächst nicht in die Urschrift des von den Beteiligten unterschriebenen Schenkungsvertrages aufgenommen, sondern erst später nach den Angaben des Klägers nachgetragen habe, durch die eidlichen Aussagen der Zeugen M. [REDACTED], Str. [REDACTED] und St. [REDACTED] sowie durch die Urschriften der Verträge vom 15. Juni 1949 als widerlegt angesehen. Es ist davon ausgegangen, daß der Notar nach seiner Aussage nach vorausgegangener Vereinbarung mit den Beteiligten und Rücksprache mit dem Kläger die genaue Bezeichnung der im

Schenkungsverträge aufgeführten Grundstücke vom Grundbuchamt eingeholt und sie in den in seinem Büro mit Schreibmaschine gefertigten Vertragsentwurf aufgenommen habe. Es hat weiter an Hand der Urschrift dieses Vertrages festgestellt, daß bei der Beurkundung im Hause der Parteien am 15. Juni 1949 nur einige, nicht die Grundstücke betreffende Änderungen handschriftlich vorgenommen worden sind. Das Berufungsgericht hat sich für seine Ansicht, der Schenkungsvertrag sei ordnungsmäßig beurkundet worden, weiter auf die Aussage des Zeugen St. [REDACTED] berufen, nach dessen Erinnerung der Notarverweser damals einen fertigen Entwurf des Schenkungsvertrages mitgebracht habe, der vorgelesen und von den Beteiligten genehmigt worden sei. Eine Bestätigung dieser übereinstimmenden Zeugenaussagen hat das Oberlandesgericht in den Bekundungen des Zeugen Str. [REDACTED] gefunden, der erklärt habe, am 15. Juni 1949 in keinem der damals geschlossenen Verträge handschriftlich irgend etwas geschrieben zu haben, obwohl er bei der Beurkundung zugegen gewesen sei. Es hat weiter erwogen, daß die Bedenken der Kläger gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen sich auf keine Tatsachen stützen können, die Zeugen sich auch nach Persönlichkeit und Alter der Bedeutung ihrer eidlichen Aussage bewußt gewesen sein müßten und an einer Schenkung zugunsten der Beklagten im Jahre 1949 kein erkennbares Interesse gehabt hätten, auch nicht ersichtlich sei, weshalb die Zeugen St. [REDACTED] und Str. [REDACTED] heute ein Interesse an dem Ausgang des Rechtsstreits haben sollten. Das Berufungsgericht hat deshalb die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen nicht bezweifelt, aber auch keinen Zweifel in die Aussage des Zeugen M. [REDACTED] gesetzt, die von den Zeugen St. [REDACTED] und Str. [REDACTED] bestätigt worden sei. Es hat weiter hervorgehoben, daß diese drei Zeugen bei ihrer Vernehmung auch einen glaubwürdigen Eindruck gemacht hätten. Auf Grund dieser Aussagen und der äußeren Form der Urschrift des Schenkungsvertrages hat das Berufungsgericht die Überzeugung ge-

wonnen, daß dieser Vertrag in seiner derzeitigen Form von den Beteiligten unterschrieben und damit in seinem gesamten derzeitigen Inhalt notariell beurkundet worden ist, und zwar auch mit dem Gesamtanschlagspreis von 16 500 DM. Nach der Auffassung des Oberlandesgerichts besagt die späte Erteilung der Ausfertigung des Schenkungsvertrages nichts für die Richtigkeit der Behauptung der Kläger, daß der Vertrag noch erst der Ergänzung bedurft habe; denn der Notar habe dies überzeugend damit erklärt, daß sein Büro damals zu einer alsbaldigen Ausfertigung des Vertrages nicht in der Lage gewesen sei und zunächst noch Genehmigungen hätten eingeholt werden müssen. Die Behauptung der Kläger, sie hätten einen handgeschriebenen, nicht dagegen einen mit Schreibmaschine geschriebenen Schenkungsvertrag unterzeichnet, hat das Berufungsgericht auf Grund der Aussagen der Zeugen M. [REDACTED] St. [REDACTED] und Str. [REDACTED] sowie der Tatsache als widerlegt angesehen, daß die Urschrift dieses Vertrages die Unterschriften der Kläger, der Beklagten und des Notars aufzeige. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts weisen die Unterschriften der Kläger unter dem Schenkungsvertrage eine auch für Laien so offensichtliche Übereinstimmung mit ihren Unterschriften unter den anderen, am selben Tage geschlossenen Verträgen auf, daß es schon deshalb, aber auch allein im Hinblick auf die glaubhafte Aussage des Notars M. [REDACTED] der Einholung eines Sachverständigengutachtens über die von den Klägern behauptete Unechtheit ihrer Unterschriften nicht bedurft habe. Das Berufungsgericht hat darauf hingewiesen, daß die Kläger erklärt hätten, die ihnen vorgehaltenen Unterschriften unter dem Schenkungsvertrage seien genau ihre Unterschriften, und es angesichts des bisherigen Beweisergebnisses für ausgeschlossen gehalten, daß es durch das Gutachten eines Schriftsachverständigen von einer fälschlichen Anfertigung dieser beiden Unterschriften der Kläger überzeugt werden könne. Das

Oberlandesgericht sieht als naheliegend an, daß die Kläger erinnerungsmäßig den Abschluß des Schenkungsvertrages mit dem Abschluß des handgeschriebenen Erbvertrages vom 5. März 1947 verwechseln oder wegen der sieben handgeschriebenen Zeilen über ihren Unterschriften auf dem Schenkungsvertrag die Vorstellung gewonnen haben, dieser sei vollständig handgeschrieben gewesen, während nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme außer Zweifel stehe, daß der Schenkungsvertrag in der Form der vorgelegten Urschrift am 15. Juni 1949 in P. vollständig abgefaßt und beurkundet worden sei.

Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, das formgültig zustande gekommene Grundgeschäft der Grundstücksübereignung sei auch nicht etwa aus einem anderen Grunde nichtig. Nach seiner Ansicht haben die Kläger, die zwar behauptet hätten, durch die Vorstellungen des Steuerberaters zum Abschluß des Schenkungsvertrages veranlaßt worden zu sein, damit noch keine Tatsachen vorgetragen, aus denen eine arglistige Täuschung durch den Zeugen St. im Einverständnis mit den Beklagten und die rechtzeitige Anfechtung des Schenkungsvertrages aus diesem Grunde folgen würden. Das Berufungsgericht hat aus alledem gefolgert, daß die Kläger das Eigentum an den geschenkten Grundstücken wirksam auf die Beklagte übertragen haben und infolgedessen weder ein Herausgabeanspruch aus § 985 BGB noch auch ein Grundbuchberichtigungsanspruch nach § 894 BGB bestehe.

Die Revision greift das Berufungsurteil insoweit mit einer verfahrensrechtlichen Rüge an. Sie weist darauf hin, daß die Kläger bei der Vorlage der Urschrift des Schenkungsvertrages ihre Unterschriften nicht als echt anerkannt, sondern erklärt hätten, diese müßten gefälscht sein. Die Revision bemängelt, daß das Berufungsgericht dem Antrage der Kläger,

die Echtheit der Unterschriften durch Einholung des Gutachtens eines Schriftsachverständigen zu prüfen, nicht entsprochen habe, und meint, es sei eine Erfahrungstatsache, daß der Laie kaum in der Lage sei, die Echtheit von Unterschriften festzustellen.

Der Einholung des Gutachtens eines Schriftsachverständigen bedurfte es entgegen der Ansicht der Revision nicht. Nach ihrer eigenen Einlassung haben die Kläger den am 15. Juni 1949 beurkundeten Schenkungsvertrag unterzeichnet. Sie haben aber in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht die von dem Notar M. vorgelegte Urkunde nicht als die Urschrift dieses Vertrages anerkannt und dementsprechend die Echtheit ihrer Unterschriften auf der maschinenschriftlich hergestellten Vertragsurkunde bestritten. Es erhob sich infolgedessen die Frage, ob der Schenkungsvertrag handschriftlich gefertigt worden oder die von dem Notar vorgelegte Urkunde in Schreibmaschinenschrift die Urschrift dieses Vertrages ist. Das Berufungsgericht ist bei der Prüfung dieser Frage auf Grund der eidlichen Aussagen des Notars seines Angestellten Str. sowie des Steuerberaters St. und der vorgelegten Urkunde zu der Überzeugung gekommen, daß letztere die Urschrift des Schenkungsvertrages ist. Es hat dabei die Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihr Interesse an dem Zustandekommen des Schenkungsvertrages und an dem Ausgang dieses Rechtsstreits in Betracht gezogen und auch die Persönlichkeit der Zeugen gewürdigt. Das Oberlandesgericht hat weiter als erwiesen erachtet, daß die katastermäßige und grundbuchmäßige Bezeichnung der geschenkten Grundstücke sowie ihr Einheitswert vor der Beurkundung des Vertrages festgestellt worden sind und dieser selbst in dem Büro des Notars entworfen worden ist. Diese Würdigung der Beweisaufnahme greift die Revision im einzelnen nicht an; sie hält die getroffenen Feststellungen nur für unzureichend, weil das Be-

rufungsgericht nicht, wie die Kläger es beantragt hatten, das Gutachten eines Schriftsachverständigen über die Echtheit der Unterschriften eingeholt hat.

Das Berufungsgericht hat die Einholung eines solchen Gutachtens, das es wegen des Ergebnisses der übrigen Beweisaufnahme nicht für erforderlich gehalten hat, im Ergebnis mit Recht abgelehnt. Die Kläger glauben aus der von ihnen behaupteten lückenhaften Beurkundung die Ungültigkeit des Schenkungsvertrages herleiten zu können und halten im Zusammenhang hiermit die angebliche Fälschung ihrer Unterschriften unter der von dem Notar vorgelegten Urkunde für wesentlich. Dabei übersehen sie, daß der Schenkungsvertrag auch im Falle mangelhafter Beurkundung und einer etwaigen Fälschung ihrer Unterschriften gültig ist. Die Kläger sind selbst davon ausgegangen, daß am 15. Juni 1949 ein Schenkungsvertrag des Inhalts geschlossen worden ist, wie ihn die von dem Notar vorgelegte Urkunde wiedergibt. Sie haben lediglich behauptet, der von ihnen damals unterzeichnete Vertrag habe die katastermäßige und grundbuchmäßige Bezeichnung der Grundstücke sowie den Anschlagspreis noch nicht enthalten. Nach dem eigenen Vorbringen der Kläger ist an jenem Tage auch die Auflassung der Grundstücke vor dem Notar erklärt worden. Dabei waren sich die Parteien darüber einig, welche Grundstücke der Beklagten übereignet werden sollten. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts war an diesem Tage auch die katastermäßige und grundbuchmäßige Bezeichnung der Grundstücke bereits bekannt. Die Auflassungserklärungen der Parteien haben sich danach auf diejenigen Grundstücke bezogen, die nach ihrem Willen Eigentum der Beklagten werden sollten und als deren Eigentümerin sie dann auch eingetragen worden ist. Damit ist die Auflassung ordnungsmäßig vorgenommen worden, selbst wenn die Beurkundung des Schenkungs-

vertrages schwere Formmängel aufgewiesen haben sollte. Die Auflassung selbst bedurfte nämlich keiner Beurkundung, vielmehr genügte es, daß sie vor dem Notar erklärt wurde und sich die Parteien zu diesem Zeitpunkt über den Eigentumsübergang einig waren (RGZ 99, 65; 132, 406; RGRK BGB 10. Aufl § 925 Anm 13; Palandt BGB 12. Aufl § 925 Anm 3; Westermann, Lehrbuch des Sachenrechts, 2. Aufl § 77 unter II; a.M. KGJ 51, 142; Güthe-Triebe! GBO 6. Aufl § 20 Anm 35). Ist aber die Aufnahme eines Protokolls über die Auflassung keine Voraussetzung für ihre materiellrechtliche Gültigkeit, genügt vielmehr schon die mündliche Erklärung vor der zuständigen Stelle, so kann es nicht darauf ankommen, ob im vorliegenden Falle die Beurkundung des die Auflassung enthaltenden Schenkungsvertrages unter Verletzung wesentlicher Formvorschriften vorgenommen worden ist. Selbst wenn das der Fall sein sollte, würde dadurch die Gültigkeit der vor dem Notar erklärten Auflassung nicht berührt werden. Da die Beklagte auf Grund dieser Auflassung als Eigentümerin der Grundstücke im Grundbuch eingetragen worden ist, ist der Schenkungsvertrag (das Schenkungsversprechen) gemäß § 313 Satz 2 BGB (§ 518 Abs 2 BGB) seinem ganzen Inhalt nach gültig geworden, selbst wenn seine Beurkundung die von den Klägern behaupteten Mängel aufgewiesen haben sollte. Die Revision hat noch darauf hingewiesen, daß es wegen dieser Mängel auch an einem ordnungsmäßigen Antrag auf Eintragung der Beklagten als Eigentümerin der Grundstücke gefehlt habe. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden; denn die Parteien haben den Notar, wie sich aus dem Schenkungsvertrage ergibt und von den Klägern auch nicht in Abrede gestellt worden ist, zur Stellung und Zurücknahme von Anträgen sowie zur Entgegennahme von Bekanntmachungen, Beschlüssen und Mitteilungen ermächtigt. Da diese Ermächtigung keiner Form bedurfte, sind auch in dieser Hinsicht etwaige Mängel der Beurkundung des Vertrages ohne Bedeutung. Sind diese aber auch durch die Auflassung und die Eintragung

der Beklagten als Eigentümerin geheilt, so kam es nicht mehr darauf an, ob die Unterschriften der Kläger unter der von dem Notar vorgelegten Urkunde echt oder gefälscht sind. Der Einholung des Gutachtens eines Schriftsachverständigen bedurfte es daher schon aus diesem Grunde nicht. Außerdem ist durch die von dem Notar vorgelegte Urkunde zunächst einmal nach § 418 Abs 1 ZPO voller Beweis dafür erbracht worden, daß die Kläger diese Urkunde unterschrieben haben. Nach § 418 Abs 2 ZPO ist allerdings der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen zulässig. Zum Antritt dieses Beweises reichte es aber nicht aus, daß die Kläger die Echtheit ihrer Unterschriften schlechthin bestritten und sich für die von ihnen behauptete Fälschung ihrer Unterschriften auf das Gutachten eines Schriftsachverständigen bezogen. Sie hätten vielmehr näher angeben müssen, welche einzelnen Tatsachen ihnen zu dem schweren Vorwurf der Fälschung ihrer Unterschriften, der sich nur gegen den damals amtierenden Notar richten konnte, Veranlassung gaben. Daran haben die Kläger es fehlen lassen, die in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht selbst haben zugeben müssen, daß die beanstandeten Unterschriften genau ihre Unterschriften seien. Bei dieser Sachlage genügte die Behauptung, sie hätten damals eine handschriftlich geschriebene Urkunde unterzeichnet, nicht, um die angebliche Fälschung hinreichend zu substantiieren. Das Berufungsgericht war daher auch aus diesem Grunde nicht genötigt, das beantragte Sachverständigengutachten einzuholen. Zu Unrecht hat die Revision dem Oberlandesgericht danach in diesem Zusammenhang eine Verletzung des § 286 ZPO vorgeworfen.

3.) Das Berufungsgericht hat auch den hilfsweise erhobenen, auf Widerruf der Schenkung gestützten Herausgabeanspruch der Kläger als unbegründet angesehen. Es ist dabei davon ausgegangen, daß für die Frage des Widerrufs der Schenkung wegen groben Undanks auf die Person des Beschenkten abzustellen ist und schwere Ausschreitungen des Ehegatten des

Beschenken nur von Bedeutung sein können, wenn der Beschenkte sich gegenüber diesem Verhalten seines Ehegatten untätig verhalten, insbesondere es geduldet oder sogar unterstützt hat. Das Berufungsgericht befindet sich damit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 158, 141), von der abzugehen keine Veranlassung besteht.

Das Oberlandesgericht hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im ersten Rechtszuge in Übereinstimmung mit dem Landgericht keine der von den Klägern behaupteten schweren Verfehlungen der Beklagten als dargetan angesehen. Es hat als nicht erwiesen erachtet, daß die Beklagte der Klägerin gegenüber Ausdrücke wie "Altes Schlappmaul" und "Blutsauger" gebraucht hat oder den Klägern gegenüber tätlich geworden ist. Eine schwere Verfehlung hat das Berufungsgericht auch nicht in dem Schimpfen der beklagten Ehefrau bei Auseinandersetzungen, in deren Verlauf alle Beteiligten geschimpft haben, gefunden, zumal da nach der Aussage der Zeugin Irmgard Wi. die Beklagte sich solcher Schimpfworte nicht bedient habe und die Streitigkeiten vorwiegend von den Klägern hervorgerufen worden seien. Auch eine Aufhetzung des Kindes der Beklagten gegen die Kläger hat das Berufungsgericht als nicht festgestellt erachtet.

Das Berufungsgericht hat weiter die auf das Ergebnis der Beweisaufnahme gestützte Ansicht des Landgerichts gebilligt, daß in dem Verhalten des Beklagten bei zahlreichen Zusammenstößen mit den Klägern keine schwere Verfehlung im Sinne des § 530 Abs 1 BGB zu finden sei. Es hat dem Beklagten allerdings vorgeworfen, es wenig verstanden zu haben, sich als mittelbar Beschenkter im Zusammenleben mit den Klägern als älteren Leuten mit einem gewissen Selbstbewußtsein als frühere Alleineigentümer des Hofes bei Meinungsverschiedenhei-

ten angesichts der Unnachgiebigkeit der Kläger zurückhaltend zu zeigen. Das Berufungsgericht hat indessen in diesem Verhalten angesichts des eigenen fehlerhaften Auftretens der Kläger ihm gegenüber keine schwere Verfehlung im Sinne des § 530 Abs 1 BGB erblickt.

Hinsichtlich der einzelnen dem Beklagten zur Last gelegten Handlungen hat das Oberlandesgericht ausgeführt: Nicht erwiesen sei, daß der Beklagte den Erlös aus dem Verkauf von Kartoffeln und Wein für sich behalten und die in der Gesamtbewirtschaftung des Hofes aufgetretenen Schwierigkeiten schuldhaft verursacht habe. Ungeklärt sei, ob der Beklagte am 6. Juli 1951 den Kläger mit dem Futterreimer an den Kopf geschlagen habe. Das sei auch nicht durch eine erneute oder eidliche Vernehmung des Zeugen Sch[REDACTED] nachweisbar; denn dessen Bekundungen würden dem Senat noch nicht die Gewißheit geben, daß nicht zuerst der Kläger dem Beklagten einen Stoß in den Rücken versetzt und dadurch dieser in einer Reaktionsbewegung den Kläger unfreiwillig verletzt habe. Da nach den Aussagen der Zeugen Irmgard Wi[REDACTED] und Karl-Heinz U[REDACTED] der Kläger den Beklagten in den Rücken gestoßen habe, würde eine erneute eidliche Vernehmung des Zeugen Sch[REDACTED] das bisherige Beweisergebnis nicht verändern; denn möglicherweise habe er den Stoß als kurzen Vorgang nicht oder nicht richtig wahrgenommen. Es komme hinzu, daß der Zeuge Karl-Heinz U[REDACTED] niemals von den Beklagten wirtschaftlich abhängig gewesen sei, so daß der von den Klägern allgemein gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen angeführte Grund der Abhängigkeit von den Beklagten keinen Anlaß zu einer erneuten Vernehmung dieses Zeugen geben könne, dessen Bekundungen zudem von der Zeugin Wi[REDACTED] bestätigt worden seien. Ferner sei nicht dargetan, daß der Beklagte den Kläger am 10. Oktober 1951 im Weinkeller mit einem Stück Eisen verletzt habe. Die Zeugen A[REDACTED] und Karl-Philipp IU[REDACTED] wüßten nur, daß es

an diesem Tage zu einem Streit gekommen sei. Angesichts dieses Beweisergebnisses hätten die Voraussetzungen des § 448 ZPO für eine Parteivernehmung des Klägers nicht vorgelegen. Nach den Bekundungen der Zeugen Wi [REDACTED] und A [REDACTED] sei dargetan, daß der Beklagte im September 1950 bei der Einweisung der Flüchtlinge nicht sofort den von der Klägerin verlangten Schlüssel geholt und ihr so Anlaß zur Erregung gegeben habe. In dieser Ungefälligkeit und dem nachfolgenden gewaltsamen Hinausbringen der Klägerin aus der Küche habe das Landgericht mit Recht keine schwere Verfehlung gesehen; denn die Handlungsweise des Beklagten sei wesentlich durch die eigene Rücksichtslosigkeit der Klägerin verursacht worden, die Gläser und Brot auf dem Tisch der Beklagten umgeworfen habe. Nicht erwiesen sei ferner, daß der Beklagte im Herbst 1952 seine Arbeiter angestiftet habe, den Kläger mit Kartoffeln zu bewerfen; diese Behauptung hätten nämlich die Zeugen Karl-Philipp U [REDACTED] und Margot Di [REDACTED] nicht bestätigt. Wenn auch nach der Aussage des Zeugen Philipp L [REDACTED] feststehe, daß der Kläger damals in der Dunkelheit mit Kartoffeln beworfen worden sei, so folge doch daraus noch nicht, daß dies auf Betreiben oder unter Duldung des Beklagten geschehen sei. Ebensowenig sei dargetan, daß der Beklagte im November 1952 an dem Zubinden der Zimmertüre, dem Aufstellen von Blumenstöcken und einer bemalten Puppe unmittelbar oder mittelbar mitgewirkt habe.

Das Berufungsgericht hat angesichts dieses Beweisergebnisses, durch das nicht einmal ein gewisser Beweis für die von den Klägern behaupteten schweren Verfehlungen erbracht sei, gutgeheißen, daß das Landgericht die Vernehmung der Kläger als Partei abgelehnt hat.

Das Oberlandesgericht hat auch darin, daß der Beklagte dem Kläger im Juli 1952 das angeschirrte Pferd weggenommen

hat, was die Kläger in der Berufungsinstanz ergänzend vorgebracht haben und der Beklagte zugestanden hat, keine schwere Verfehlung gesehen. Es hat hierzu ausgeführt: Die Kläger hätten sich für die dem Kläger bei diesem Vorfall angeblich beigebrachte Daumenverletzung lediglich auf den behandelnden Arzt Dr. K. als Zeugen bezogen. Durch diesen Beweisantritt hätten die Beklagten aber keinen Beweis für ihre hier wesentliche Behauptung erbringen können, daß der Beklagte bei diesem Vorfall den Kläger angefaßt und ihm die Hand so umgedreht habe, daß der Daumen gebrochen sei. Dieses Beweises hätte es aber angesichts des Bestreitens des Beklagten bedurft. Fest stehe danach lediglich der von dem Beklagten zugestandene Sachverhalt. Eine Tötlichkeit gegenüber dem Kläger stehe somit nicht fest. Da dem Beklagten die Führung des Gesamtbetriebes obliege, habe er auch über den Arbeitseinsatz des Pferdes bestimmen und dem Kläger das Pferd wegnehmen dürfen, wenn er auch im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens und in dem Bewußtsein, den Hof und die Grundstücke nebst Zubehör dem Kläger zu verdanken, besser daran getan hätte, diesem das Pferd an diesem Tage für seine Zwecke zu überlassen.

Das Berufungsgericht hat angenommen, der Vorfall im Juli 1952 sei auch nicht im Zusammenhalt mit den anderen in erster Instanz festgestellten Auseinandersetzungen zwischen dem Beklagten und den Klägern als schwere Verfehlung des Beklagten im Sinne des § 530 BGB zu werten. Es hat berücksichtigt, daß der Beklagte bei allen Zusammenstößen mit den Klägern durch deren herausforderndes Benehmen schwer gereizt worden sei. Das Oberlandesgericht hat bei dieser Sachlage auch keinen groben Undank der Beklagten darin gesehen, daß sie das zum Teil zu mißbilligende Verhalten ihres Ehemannes bei plötzlichen und unerwarteten Vorgängen nicht verhindert und bei dessen Auseinandersetzungen mit den Klägern nicht jeweils deren Partei ergriffen habe. Es hat her-

vorgehoben, daß sich die Beklagten in der letzten mündlichen Verhandlung ruhig verhalten hätten, während die Kläger ein unbeherrschtes, aufreizendes und oft beleidigendes Verhalten an den Tag gelegt hätten, so daß nach dem gewonnenen Gesamteindruck vieles dafür spreche, daß die eigentliche Ursache der Streitigkeiten in dem Verhalten der beiden Kläger zu suchen sei.

Das Berufungsgericht hat aus allen diesen Gründen den Widerruf der Schenkung als unbegründet erachtet und die Abweisung der Klage auch unter diesem Gesichtspunkt gebilligt.

Die Revision hält § 530 Abs 1 BGB für verletzt. Sie macht geltend, das Berufungsgericht sei selbst davon ausgegangen, daß zwischen den Parteien erhebliche Spannungen bestanden hätten, die jedenfalls zu einem wesentlichen Teil auf die Unfähigkeit des Beklagten zurückzuführen seien, sich in die gemeinsame Lebensführung auf dem Hofe einzuordnen und den älteren Klägern gegenüber, die früher Alleinbesitzer des Hofes gewesen seien, die notwendige Zurückhaltung zu zeigen. Die Revision meint, es hätten sich darüber hinaus wesentliche Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Beklagte mit Wissen und Willen seiner Ehefrau die Kläger erheblich mißhandelt und beschimpft habe. Sie sieht auf Grund der Aussage des Zeugen Sch[REDACTED] als erwiesen an, daß am 6. Juli 1951 der Beklagte dem Kläger einen Eimer an den Kopf geworfen habe, und beruft sich auf die Aussage der Zeugin Seidel dafür, daß der Beklagte im Anschluß an diesen Vorgang mit einer Heugabel drohend auf den am Boden liegenden Kläger losgegangen sei und diese Zeugin die Kopfverletzung des Klägers selbst gesehen habe. Die Revision führt weiter an, H[REDACTED] habe bekundet, daß die Zimmertür der Kläger mit Draht zugebunden gewesen sei, und nach den Aussagen der Zeugen Rudi und Irmgard Wi[REDACTED] seien erhebliche Zwistigkeiten mit gegenseitigen Beschimpfungen erwiesen. Sie rügt, daß das Berufungs-

gericht trotz dieser erheblich gegen die Beklagten sprechenden Momente, den Anträgen der Kläger nicht stattgegeben habe, diejenigen Zeugen noch einmal zu vernehmen, die zu ihren Ungunsten ausgesagt hätten, alle Zeugen, mindestens aber die Zeugen Sch[REDACTED] und S[REDACTED], zu beeidigen und sie (Kläger) sowie die Beklagten als Partei zu vernehmen.

Diesen Rügen der Revision war der Erfolg zu versagen.

Die Revision wendet sich mit ihnen gegen die Verneinung schwerer Verfehlungen der beiden Beklagten und eines groben Undanks seitens der beklagten Ehefrau. Sie will in dem Ergebnis der Beweisaufnahme wesentliche Anhaltspunkte für Mißhandlungen und Beschimpfungen der Kläger durch die Beklagten finden. Die Revision nimmt danach selbst nicht an, daß das Beweisergebnis zur Feststellung schwerer Verfehlungen und groben Undanks ausreiche, ihre Rügen laufen vielmehr darauf hinaus, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt habe, indem es erhebliche Beweisanträge der Kläger nicht berücksichtigt habe. Dieser Vorwurf ist nicht gerechtfertigt.

Die Revision vermißt ganz allgemein die nochmalige Vernehmung derjenigen Zeugen, die zu Ungunsten der Kläger ausgesagt haben. Es trifft zu, daß diese einen entsprechenden Antrag in der Berufungsinstanz gestellt und ihn damit begründet haben, daß festgestellt werden müsse, inwieweit die Aussagen dieser Zeugen auf eine Beeinflussung durch die Beklagten zurückgingen. Abgesehen davon, daß die Kläger die Zeugen, deren erneute Vernehmung sie für erforderlich hielten, nicht benannt haben, lief dieser Antrag auf einen Beweisermittlungsantrag hinaus; denn die Kläger haben für eine Beeinflussung der Zeugen durch die Beklagten keine Tatsachen angeführt. Diesem Beweisantritt fehlte danach die Bestimm-

heit der zu ermittelnden Tatsachen. Das Berufungsgericht brauchte infolgedessen schon aus diesem Grunde auf diesen Antrag nicht einzugehen. Es stand im übrigen nach § 398 Abs 1 ZPO in dem nicht nachprüfbaren Ermessen des Berufungsgerichts, ob es die wiederholte Vernehmung aller oder einiger Zeugen für erforderlich hielt und anordnen wollte (OGHZ 1, 226 = NJW 1949, 146; BGHZ 7, 116 [122]; Stein-Jonas-Schönke aaO § 398 Anm I; Baumbach-Lauterbach ZPO 22. Aufl § 398 Anm 2). Ebensowenig war das Oberlandesgericht genötigt, dem Antrage der Kläger auf Beeidigung der in erster Instanz vernommenen Zeugen nachzukommen. Nach § 391 ZPO, der in seiner jetzigen Fassung auf die Zivilprozeßnovelle des Jahres 1933 zurückgeht, sind die Zeugen grundsätzlich unbeeidigt zu lassen und ist es in das Ermessen des Gerichts gestellt, ob es ihre Beeidigung für geboten erachtet. Diese Entscheidung ist in der Revisionsinstanz nur insoweit der Nachprüfung unterworfen, als es sich um eine rechtsirrtümliche Auffassung von den Grenzen dieses Ermessens handelt (OGHZ 1, 226; BGH in NJW 1952, 384 Nr 12 (nur Leitsatz); Stein-Jonas-Schönke aaO § 391 Anm I, 3, d; Rosenberg aaO § 119 unter III, 3). Daß das Berufungsgericht hier die Grenzen seines Ermessens verkannt oder überschritten hat, ist nicht ersichtlich. Die Revision hat in dieser Hinsicht auch nichts vorgetragen. Insbesondere muß als ausgeschlossen angesehen werden, daß das Oberlandesgericht die Möglichkeit einer Beeidigung der in erster Instanz vernommenen Zeugen verkannt hat oder sich ihrer doch nicht bewußt gewesen ist. Es hat sich nämlich im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 6. Juli 1951 die Frage vorgelegt, ob etwa eine erneute und eidliche Vernehmung des Zeugen Schäufler angebracht sei. Wenn es aber in diesem Falle eine wiederholte Vernehmung und Beeidigung in Erwägung gezogen hat, so kann es die Zulässigkeit dieser Maßnahmen hinsichtlich der übrigen Zeugen nicht verkannt haben, sondern muß auch eine Beeidigung der anderen Zeugen, auf deren Aussagen es sich gestützt hat, als nicht erforderlich erachtet haben. Diese

Ermessensentscheidung ist dann aber nach dem oben Gesagten nicht nachprüfbar.

Die Revision meint, auf jeden Fall hätten gemäß dem von den Klägern ausdrücklich gestellten Antrage die Zeugen Sch[REDACTED] und S[REDACTED] beeidigt werden müssen, ohne indessen hierfür eine Begründung zu geben. Auch in der Abstandnahme von der Beeidigung dieser Zeugen kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden. Das Berufungsgericht hat näher dargelegt, daß auch eine erneute und eidliche Vernehmung des Zeugen Sch[REDACTED] ihm angesichts der Bekundungen der Zeugen Irmgard Wi[REDACTED] und Karl-Heinz U[REDACTED] nicht die Gewißheit verschaffen könnte, daß nicht der Beklagte zunächst von dem Kläger einen Stoß in den Rücken erhalten habe und die Verletzung des Klägers auf eine unfreiwillige Reaktionsbewegung des Beklagten zurückzuführen sei. Damit hat das Berufungsgericht die Gründe für die Abstandnahme von der Beeidigung des Zeugen Sch[REDACTED] in einer Weise dargelegt, die einen rechtsirrtümlichen Gebrauch seines Ermessens nicht erkennen lassen. Die Erwägungen des Berufungsgerichts bezüglich der Beeidigung des Zeugen Sch[REDACTED] müssen umsomehr für die Zeugin S[REDACTED] gelten, als diese sich nicht einmal sicher ist, den Schlag mit dem Eimer beobachtet zu haben. Sie erklären also zwanglos, warum auch diese Zeugin nicht beeidigt worden ist, ohne daß das Oberlandesgericht die Abstandnahme von ihrer Beeidigung begründet hat.

Nach alledem liegt darin, daß das Berufungsgericht die in erster Instanz vernommenen Zeugen nicht noch einmal gehört und auch von ihrer Beeidigung abgesehen hat, kein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften.

Ebensowenig ist die Rüge der Revision gerechtfertigt, das Berufungsgericht hätte auf den Antrag der Kläger, sie und die Beklagten als Partei zu vernehmen, eingehen müssen. Richtig ist, daß die Kläger die Vernehmung der Beklagten als Partei zu mehreren strittigen Vorfällen beantragt haben und das Landgericht diesem Antrag in seinem Beweisbeschluß vom 7. Februar 1952 auch entsprochen hat. Insoweit ist dieser Beschluß indessen nicht ausgeführt worden. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Kläger die persönliche Vernehmung der Beklagten im weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens nicht mehr begehrt haben. Die Kläger haben in ihrem Schriftsatz vom 17. Dezember 1952 nur noch ihre eigene Vernehmung als Partei beantragt und sind auch auf ihren früheren Antrag auf persönliche Vernehmung der Beklagten in der Verhandlung vom 8. April 1953 nicht zurückgekommen. Die Kläger haben auch in ihrem Schriftsatz vom 22. Juni 1953 nur ihre Parteivernehmung begehrt. Das ist ferner in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht geschehen. Die Kläger haben den Antrag auf Parteivernehmung der Beklagten auch in der Berufungsinstanz nicht wiederholt. Das hätte aber geschehen müssen, wenn die Kläger sich dieses Beweismittels doch noch bedienen wollten (RGZ 154, 228; Baumbach-Lauterbach aaO § 445 Anm 1). Es kann danach keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht den Antrag der Kläger auf Parteivernehmung der Beklagten unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften übergangen hat.

Richtig ist, daß die Kläger auch ihre eigene Vernehmung als Partei schon im ersten Rechtszuge wiederholt beantragt und diesen Antrag auch in zweiter Instanz gestellt haben. Zweifelhaft kann sein, ob er sich nur auf das neue Vorbringen über das Zustandekommen und die Beurkundung des Schenkungsvertrages beziehen oder auch ihr Vorbringen bezüglich des Widerrufs der Schenkung umfassen sollte, wie das Beru-

fungsgesamt ihn offenbar aufgefaßt hat. Selbst wenn er in diesem letzteren Sinne gedacht war, liegt ein verfahrensrechtlicher Verstoß seitens des Berufungsgesamts nicht vor. Das Landgericht hat eine Vernehmung der Kläger nach § 448 ZPO abgelehnt, weil nicht einmal ein gewisser Beweis für die von ihnen behaupteten Tatsachen erbracht sei und infolgedessen durch ihre eigenen Aussagen, in denen sie ihre Klagebehauptungen bestätigen würden, den erforderlichen Beweis nach der Überzeugung des Gerichts auch nicht zu erbringen vermöchten. Das Berufungsgesamt hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Es hat damit zum Ausdruck gebracht, daß es sich von der Parteivernehmung der Kläger keinen Überzeugungswert verspreche, daß es mit anderen Worten den unbeeidigten oder beeidigten Angaben der Kläger doch keinen solchen Glauben beimessen könne, wie es zu einer Entscheidung im Sinne der Kläger erforderlich sei. Das ist eine nach § 448 ZPO getroffene Ermessensentscheidung. Wie der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone in seinem bereits erwähnten Urteil vom 4. November 1948 (OGHZ 1, 226 [228]) zutreffend dargelegt hat, können die Kläger nicht rügen, daß gerade sie nicht vernommen worden sind, da es im Ermessen des Gerichts steht, welche Partei es vernehmen will, und ein Antrag auf eigene Vernehmung der Partei lediglich eine Anregung, nicht aber einen Beweisantrag darstellt, da keine Partei ein Recht auf eigene Vernehmung hat. In der Revisionsinstanz kann die Ermessensentscheidung nach § 448 ZPO nur angegriffen werden, wenn das Urteil erkennen läßt, daß sich das Berufungsgesamt seiner Pflicht, nach § 448 ZPO zu verfahren, nicht bewußt geworden ist oder die Voraussetzungen des § 448 ZPO falsch beurteilt hat (Rosenberg aaO § 121 unter II, 3; OGHZ aaO; Stein-Jonas-Schönke aaO § 448 Anm VI; Baumbach-Lauterbach § 448 Anm 2, A). Daß sich das Berufungsgesamt der Möglichkeit der Parteivernehmung

bewußt gewesen ist, ergibt die Erörterung dieser Frage in den Gründen seiner Entscheidung. Nicht ersichtlich ist aber, daß ihm hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Parteivernehmung ein Rechtsirrtum unterlaufen ist. Die Revision hat auch Darlegungen in dieser Richtung nicht gemacht, sondern dem Berufungsgericht lediglich zum Vorwurf gemacht, den Antrag der Kläger auf Parteivernehmung übergangen zu haben; das trifft aber gerade nicht zu, da das Oberlandesgericht sich mit ihm in den Entscheidungsgründen auseinandergesetzt hat.

Nach alledem sind die verfahrensrechtlichen Rügen der Revision unbegründet. Die Würdigung des Beweisergebnisses dahin, daß weder schwere Verfehlungen der beiden Beklagten noch grober Undank der beklagten Ehefrau erwiesen seien, läßt einen Rechtsirrtum, insbesondere eine Verkennung dieser Begriffe, nicht erkennen. Insoweit hat die Revision auch keine Rügen erhoben, die lediglich zu Unrecht eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich erachtet hat.

Die Revision erwies sich danach als unbegründet und war infolgedessen zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs 1 ZPO.

Dr. Tasche	Bundesrichter Dr.v.Normann ist durch Krankheit ver- hindert zu unterschreiben.	Dr. Hückinghaus
Schuster	Dr. Tasche	Dr. Spieler